

Sitzung vom 12. Juni 2013

672. Dringliches Postulat (Umsetzung Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare)

Die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit hat am 6. Mai 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Mit Kommissionsbeschluss vom 2. Mai 2013 ersucht die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit den Regierungsrat darzulegen, wie das Bundesgerichtsurteil betreffend Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare umgesetzt und die dadurch entstandene Ungleichbehandlung beseitigt werden soll. Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, ob eine Änderung des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare nötig ist und wenn ja, wie diese aussehen würde.

Begründung:

In seinem Urteil vom 23. August 2012 erachtet das Bundesgericht die Regelung des Kantons Zürich über die Vergütung der Überzeit für Oberärzte und Oberärztinnen des Universitätsspitals Zürich als bundesrechtswidrig. § 10 des Gesetzes über die ärztlichen Zusatzhonorare widerspricht seit der Umwandlung des Universitätsspitals Zürich in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt dem Arbeitsgesetz des Bundes, welches eine pauschale Entschädigung für Überzeit nicht zulässt.

Die Oberärzte und Oberärztinnen müssen aufgrund des Urteils des Bundesgerichts dem Arbeitsgesetz des Bundes unterstellt werden, womit für diese ab sofort eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 50 Stunden gilt. Gleichzeitig besteht für die Oberärzte und Oberärztinnen aber wie bisher die Möglichkeit Honorare aus dem Klinikpool zu generieren. Damit sind sie bevorteilt – einerseits gegenüber den Assistenzärzten, welche mit einer Höchstarbeitszeit von 50 Stunden keine Honorare aus dem Klinikpool erhalten und andererseits gegenüber den Leitenden Ärzten und Klinikdirektoren, welche Honorare erhalten, aber nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt sind.

Die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare in den Jahren 2004 bis 2006 zeigen, dass eine wichtige Voraussetzung, welche für den Kantonsrat bei der Genehmigung des Gesetzes zwingend erfüllt sein musste – diejenigen Ärzte und Ärztinnen, welche Honorare erhalten, verzichten auf eine Überzeitent-

schädigung – aufgrund des Urteils des Bundesgerichts nicht mehr gilt. Damit kann der § 10 des Gesetzes über die ärztlichen Honorare nicht mehr angewendet werden.

Das Universitätsspital Zürich ist daran, grosse Nachzahlungen an die Oberärzte und Oberärztinnen zu leisten und hat deren Arbeitszeit bereits auf 50 Stunden begrenzt. Die finanziellen Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils und die Massnahmen zum Einhalten der Höchst-arbeitszeit von 50 Stunden durch die Oberärzte und -ärztinnen sollen aufgezeigt werden.

Nach Umsetzung des Bundesgerichtsurteils besteht eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Ärzteguppen am Universitätsspital Zürich. Der Regierungsrat wird gebeten, die Folgen des Bundesgerichtsurteils so zu gestalten, dass keine nichtverantwortbaren Ungleichheiten bei den Ärzten und Ärztinnen bestehen.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 27. Mai 2013 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat der Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit wird wie folgt Stellung genommen:

Der Entwurf des Regierungsrates zum Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare (ZHG, LS 813.14) aus dem Jahr 2004 stellte die Oberärztinnen und Oberärzte bezüglich der Möglichkeit, Zusatzhonorare zu erzielen, den Leitenden Ärztinnen und Ärzten sowie Chefärztinnen und Chefärzten gleich (Vorlage 4197, ABl 2004, 871). Dieser Entwurf machte die Bewilligung zur Honorarerwirtschaftung allerdings davon abhängig, dass die honorarberechtigten Ärztinnen und Ärzte auf eine Beschränkung der Arbeitszeit verzichten und nicht den Arbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes unterstellt sind (vgl. auch Vorlage 4197, S. 12, ABl 2004, 882). Während der Vorberatungen des Gesetzesentwurfs in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Kantonsrates äusserten die Oberärztinnen und Oberärzte die Befürchtung, dass ihnen die Möglichkeit, Honorare zu erzielen, verweigert werden würde, sollten sie dem Arbeitsgesetz unterstellt sein (was zu diesem Zeitpunkt noch offen war). In der Folge wurde im Verlaufe der Gesetzesberatungen die Voraussetzung, dass die Berechtigung, Honorare zu erzielen, von der Nichtunterstellung unter das Arbeitsgesetz abhängt, aus dem Gesetz gestrichen. Die Möglichkeit einer Doppelhonorierung durch Überzeitentschädigung, gestützt auf das Arbeitsgesetz einerseits und Honorar-

auszahlungen gestützt auf das ZHG andererseits, sollten die Oberärztinnen und Oberärzte dem Arbeitsgesetz unterstellt werden, wurde dabei nicht thematisiert.

Das Urteil 8C_844/2011 des Bundesgerichts vom 23. August 2012 verändert die vom Gesetzgeber getroffene Entschädigungsregelung für die Oberärztinnen und Oberärzte am Universitätsspital und am Kantonsspital Winterthur. Es ist deshalb zu prüfen, ob und inwieweit die geänderte Rechtslage mit einer Revision des ZHG aufgegriffen werden soll.

Der Regierungsrat ist bei deshalb bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 148/2013 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi